

## Haushaltssatzung der Universitätsstadt Freiberg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 01.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2023	2024
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	103.327.100 EUR	103.912.300 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	106.179.800 EUR	107.818.600 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.852.700 EUR	-3.906.300 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	26.214.000 EUR	13.007.200 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	19.568.600 EUR	12.412.600 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	6.645.400 EUR	594.600 EUR
- Gesamtergebnis auf	3.792.700 EUR	-3.311.700 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.119.200 EUR	3.001.000 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 73 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	-1.065.300 EUR	41.600 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	5.846.600 EUR	-269.100 EUR

im Finanzhaushalt mit dem	2023	2024
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96.315.000 EUR	96.897.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	93.825.800 EUR	95.126.000 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.489.200 EUR	1.771.500 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.946.100 EUR	28.151.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.649.100 EUR	29.672.400 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.297.000 EUR	-1.521.400 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.786.200 EUR	250.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.916.200 EUR	1.135.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.916.200 EUR	-1.135.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-21.209.400 EUR	-238.700 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 EUR 0 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungssermächtigungen) wird auf

15.721.600 EUR 6.812.300 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

2023	2024
18.765.100 EUR	19.025.200 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 von Hundert	350 von Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 von Hundert	460 von Hundert
Gewerbsteuer	430 von Hundert	430 von Hundert

§ 6

Die Stellenpläne werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Der Umfang der im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt als erheblich, wenn er 50.000 € pro Einzelmaßnahme beträgt bzw. übersteigt. Diese Maßnahmen sind in einer Übersicht dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

Freiberg, den ... *02.08.2023*

*i.V. Woidniok*

Der Oberbürgermeister  
Sven Krüger

Jörg Woidniok  
1. Verhinderungsstellvertreter

